

## Promotiontätigkeit in Bahnhöfen

Ein Eisenbahnverkehrsunternehmen informierte die Schienen-Control GmbH darüber, dass es für die Tätigkeit von Promotoren in Bahnhöfen einen Bahngrundbenützungsvertrag mit dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen abschließen musste. Der Vertrag sieht (unter anderem) ein Entgelt für die Benützung von Grund in bzw. vor den Bahnhöfen sowie weitere Bedingungen für die Durchführung der Promotion vor. Außerdem wird die Anzahl des Servicepersonals des Eisenbahnverkehrsunternehmens auf Bahnsteigen limitiert und der Ticketverkauf in Hallenbereichen untersagt.

Die Schienen-Control Kommission hat zu diesem Sachverhalt ein wettbewerbsaufsichtsbehördliches Verfahren eingeleitet (GZ: SCK-WA-11-057). Nach Durchführung von Erhebungen hat sie den Bahngrundbenützungsvertrag mit Bescheid vom 12. April 2012 gemäß § 74 Abs. 1 Z. 3 Eisenbahngesetz (EisbG) für unwirksam erklärt. Sie hat dabei im Wesentlichen Folgendes erwogen:

Die im Bahngrundbenützungsvertrag unter anderem geregelte Benützung eines Bahnhofes für Promotion des Eisenbahnverkehrsunternehmens ist eine Mitbenützung eines Personenbahnhofes im Sinne des Eisenbahngesetzes. Der Promotionstätigkeit eines Eisenbahnverkehrsunternehmens in einem Personenbahnhof kommt insofern besondere Bedeutung zu, als das Eisenbahnverkehrsunternehmen im Personenbahnhof direkt sein Zielpublikum, nämlich Bahnfahrer, erreicht. Eine Promotionaktivität an anderen Orten wäre vergleichsweise weniger effektiv, da dort weniger Bahnfahrer angesprochen werden können.

Die Tätigkeit von Promotoren der Eisenbahnverkehrsunternehmen auf Bahnhöfen dient der Erreichung der Ziele des § 54 EisbG, insbesondere der Förderung des Eintrittes neuer Eisenbahnverkehrsunternehmen in den Schienenverkehrsmarkt. Denn gerade für neu in den Markt eintretende Eisenbahnverkehrsunternehmen ist es notwendig, durch Promotionaktivitäten in Bahnhöfen Kunden auf sich aufmerksam zu machen. Jedoch auch am Markt etablierte Eisenbahnverkehrsunternehmen können durch Promotoren in Bahnhöfen, wie sonst an keinem anderen Ort, gezielt die Personengruppe der Bahnfahrer erreichen.

Aufgrund der Bedeutung, die der Tätigkeit von Promotoren auf Personenbahnhöfen für die Eisenbahnverkehrsunternehmen zukommt, ist eine diskriminierende Vorgehensweise eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens bei der Zurverfügungstellung seiner Bahnhöfe für Promotiontätigkeit der Eisenbahnverkehrsunternehmen geeignet, den Wettbewerb auf dem Schienenverkehrsmarkt zu beeinträchtigen. Die diskriminierungsfreie Zurverfügungstellung von Personenbahnhöfen (auch) für Promotion der Eisenbahnverkehrsunternehmen ist damit zur Herstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs auf dem Schienenverkehrsmarkt erforderlich.

Die Schienen-Control Kommission hat festgestellt, dass zeitgleich mit dem Abschluss des erwähnten Bahngrundbenützungsvertrages einem anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen Promotientätigkeit in Bahnhöfen ohne Abschluss eines Vertrages gestattet wurde. Weiters hat sie festgestellt, dass die in dem Bahngrundbenützungsvertrag vorgesehenen Bedingungen für Promotion in Bahnhöfen nicht in den Schienennetz-Nutzungsbedingungen des Eisenbahninfrastrukturunternehmens enthalten sind.

Vor diesem Hintergrund hat die Schienen-Control Kommission den Bahngrundbenützungsvertrag einerseits als diskriminierend, andererseits aber auch deshalb als unzulässig beurteilt, da die Bedingungen für die Promotion nicht in den Schienennetz-Nutzungsbedingungen enthalten sind.

Der Schienen-Control Kommission wurden in dem wettbewerbsaufsichtsbehördlichen Verfahren weitere Bahngrundbenützungsverträge vorgelegt, die Promotientätigkeit in Bahnhöfen regeln. Diese sind noch Gegenstand weiterer Erhebungen.